

An: Dezernat 2 - Urlaubssachbearbeitung oder per Mail an urlaub@vw.uni-bremen.de

Name, Vorname

Personalnummer, Organisationseinheit

dienstliche Mailadresse (bitte unbedingt in Druckschrift angeben)

Ich beantrage:

Erholungsurlaub

1)			
2)			
3)			
4)			
5)			

Ich arbeite zur Zeit Stunden/Woche an folgenden Wochentagen:

Mo	Di	Mi	Do	Fr

Die Anzahl meiner wöchentl. Arbeitsstunden/-tage hat sich in den letzten 12 Monaten wie folgt verändert:

1)			
2)			
3)			

Dienst - /Arbeitsbefreiung/Sonderurlaub (gem. § 29 TV - L/TVöD)

1)			
2)			

Bildungszeit (Anerkannt nach Brem. BildungszeitVO)

1)		
2)		

Bei Beantragung:
- Anmeldebestätigung

Nach Beendigung der Bildungszeit:
- Teilnahmebescheinigung

Stornierung (des bereits genehmigten Antrages)

1)	
2)	

Für Gutschriften von Urlaubstagen aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit bitte KEINEN Stornierungsantrag stellen.
Die Gutschrift erfolgt durch die Krankheitssachbearbeitung:
krankmeldung@vw.uni-bremen.de

Datum, Unterschrift
Antragsteller/in

Datum, Sichtmerk
Vertreter/Vertreterin

Datum, Unterschrift
des/der Vorgesetzten

Wichtige Hinweise !! (Weitergehende Auskünfte erteilt das Personaldezernat)

Antragsteller/in: frühzeitiger Urlaubsantrag; Abstimmung mit Arbeitskollegen/innen; Mitzeichnung der Vertretung; Antrag der/dem Vorgesetzten/ in zur Bewilligung und Unterschrift vorlegen; Urlaubstage sind alle Werktage, an denen nach regelmäßiger bzw. individueller Arbeitszeitverteilung Dienst zu leisten ist.

Das Personaldezernat schickt das „Datenblatt Urlaub“ per E-Mail an den/die Antragsteller/in. Damit ist der Urlaub genehmigt.

Erkrankung/Unfall während des Erholungsurlaubs

Urlaubsgutschrift nur bei unverzüglicher Anzeige (durch Anruf, Fax oder E-Mail) im Arbeitsbereich oder im Personaldezernat und Nachweis der Arbeitsunfähigkeit durch ärztliches Attest; keine eigenmächtige Verlängerung des Urlaubs!

Urlaubsübertragung in das Folgejahr

Unverbrauchter Erholungsurlaub eines Kalenderjahres kann bis zum 30.09. des Folgejahres abgewickelt werden. Danach verfällt der Urlaubsanspruch aus dem Vorjahr.